

Bescheinigung über Arbeitsverdienst zur Vorlage beim Geschäftsbereich Jugend des Landkreises Helmstedt

Herr/Frau _____ geb. am _____

Anschrift _____

wird in unserem Betrieb seit dem _____ als _____ beschäftigt.

Der/Die Beschäftigte hat **innerhalb des Zeitraumes der letzten 12 Monate** folgende Bezüge erhalten (es werden **monatliche** Angaben erbeten!):

Einzusetzen sind alle Einkünfte in Geld- und Geldeswert, einschließlich Nachzahlungen, Mehrarbeitszuschlägen, Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, Gratifikationen, Erfolgsprämien, Tantiemen, Ausgleichszahlungen sowie Zulagen und Zuwendungen jeder Art.

Monat	Jahr	Steuerpflichtiges Bruttogehalt EUR	abzügl. Steuern und Sozialversicherungsbei- träge sowie VWL-AG-Anteil EUR	Nettoeinkommen EUR
Januar				
Februar				
März				
April				
Mai				
Juni				
Juli				
August				
September				
Oktober				
November				
Dezember				

Außer den o.a. Einkünften erhielt der Beschäftigte: (Zutreffendes bitte ankreuzen)

	ja	nein	gezahlt von - bis	EUR
Kindergeld				
Betriebskindergeld				
Steuerfreie Auslösung				
Krankengeld				

Ort und Datum _____

Firmenstempel und Unterschrift _____

Datenschutzhinweise des Fachbereichs Jugend – Kindertagesbetreuung

Information zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 13 und 14
Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

1. Verantwortlichkeit für die Datenverarbeitung

Verantwortlich für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist der Landrat Gerhard Radeck, Südertor 6, 38350 Helmstedt, Telefon: +49 5351 121-0, E-Mail: kreisverwaltung@landkreis-helmstedt.de.

2. Datenschutzbeauftragte

Den zuständigen Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter der Postanschrift: Zweckverband Kommunale Datenverarbeitung (KDO), Herr Torsten Knöller, Am Patentbusch 2, 26125 Oldenburg, Tel.: +49 441 9714-159, E-Mail: knoeller@kdo.de, datenschutz@kdo.de

3. Empfänger der personenbezogenen Daten

Ihre Daten können zum Zwecke der Aufgabenerfüllung an Dritte übermittelt werden. Hierzu gehören beispielsweise: Zuständige Sacharbeiter des Jobcenters (SGB II), Zuständige Mitarbeiter des Fachbereichs Soziales (SGB XII- oder AsylbLG-Leistungen bzw. Wohngeld), Rechnungsprüfungsamt, Finanzämter, Gerichte, DRV, Krankenversicherung, andere Dritte wie z. B. Kindertagesstätten und/oder deren Träger, kommunale Ämter, Bundes- bzw. Landesrechnungshof, Kultusministerium, Landesschulbehörde, Landesstatistik, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Landesjugendamt, Landesverwaltungsamt, Insolvenzverwalter, Ausländerbehörden, Auftragsverarbeiter (z. B. Scandienstleister, IT-Dienstleister), der andere Elternteil.

4. Speicherdauer der personenbezogenen Daten

Die Speicherung der Daten erfolgt für die Zeit der Gewährung der Hilfe in Kindertagespflege und Kindertagesstättenzuschuss sowie den jeweils bestehenden gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfristen.

5. Kategorien personenbezogener Daten

Folgende Datenkategorien werden verarbeitet:

Stammdaten inklusive Kontaktdaten (Aktenzeichen, Name, Vorname, Anschrift, E-Mailadresse, Telefonnummer, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatus, Familienstand, Muttersprache, vorrangig gesprochene Sprache, Gesundheitsdaten des Kindes, weitere Betreuungsmöglichkeiten, Verpflegung, Betreuungszeiten)

Daten zur Leistungsgewährung (Kindertagesstätte/Tagespflegeperson des Kindes, Schule des Kindes, Bankverbindung, Arbeitgeber, Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit bzw. Gewerbebetrieb, Leistungen der Agentur für Arbeit, Leistungen nach dem SGB II/SGB XII/AsylbLG, Ausbildungsförderung (BAföG, Stipendium etc.), Kindergeld bzw. Kinderzuschlag, Unterhaltszahlungen bzw. UVG, Renten, Sonstige Einkünfte (Krankengeld/ Elterngeld/ Vermietungen etc., Versicherungsbeiträge, Beiträge zu Berufsverbänden, Fahrtkosten zur Arbeitsstätte, Kosten der Unterkunft)

6. Pflicht zur Bereitstellung

Nach § 60 Abs. 1 Nr. 1 und 3 SGB I ist der Antragsteller (= beitragspflichtige Elternteile) verpflichtet, alle Tatsachen anzugeben die für die Leistung erheblich sind und auf Verlangen der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen bzw. Beweismittel auf

Verlangen vorzulegen oder der Vorlage durch Dritte zuzustimmen. Folgen der fehlenden Mitwirkung ergeben sich aus § 60 ff SGB I. Leistungen können ganz oder teilweise versagt werden, wenn derjenige, der die Leistung beantragt, seiner Mitwirkungspflicht nicht oder nicht im vollem Umfang nachkommt.

7. Datenquellen

Sofern wir Ihre Daten nicht von Ihnen selbst erhalten haben, erheben wir Ihre Daten, nur soweit im Einzelfall zur Aufgabenerledigung erforderlich, bei folgenden Stellen:

Meldebehörde, Kindertagesstätte und/oder deren Träger, den anderen Elternteil, Bürgerbüro, der örtlich zuständigen Ausländerbehörde, Jobcenter, Fachbereich Soziales (z. B. Wohngeld), Fachbereich Jugend (z. B. Elterngeldstelle, Unterhaltsvorschuss, Wirtschaftliche Jugendhilfe, Allgemeiner Sozialer Dienst).

8. Ihre Rechte

a) Auskunft

Sie haben das Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person verarbeiteten Sozialdaten. Hierzu ist ein Antrag auf Auskunft zu stellen, in dem die Sozialdaten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher zu bezeichnen sind (gem. Art. 15 DSGVO i. V. m. § 83 Abs. 2 SGB X).

b) Berichtigung bzw. Vervollständigung

Sie haben das Recht auf Berichtigung Ihrer verarbeiteten personenbezogenen Daten, sofern Ihre Daten unrichtig sind bzw. ein Recht auf Vervollständigung, sofern die verarbeiteten Daten unvollständig sein sollten (gem. Art. 16 DSGVO i. V. m. § 84 Abs. 2 SGB X).

c) Löschung

Sie haben das Recht auf Löschung Ihrer Daten, sofern die Verarbeitung der Daten nicht mehr zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist (gem. Art. 17 DSGVO i. V. m. § 84 Abs. 1 SGB X). An die Stelle einer Löschung der Daten tritt eine Einschränkung der Verarbeitung der Daten, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Löschung Ihre schutzwürdigen Interessen beeinträchtigt werden (gem. § 84 Abs. 3 SGB X).

d) Einschränkung der Verarbeitung

Sie haben das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung der Daten (gem. Art. 18 DSGVO i. V. m. § 84 SGB X). Bei einer Einschränkung der Verarbeitung dürfen Ihre personenbezogenen Daten, abgesehen von der Speicherung, nur mit Ihrer Einwilligung oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen verarbeitet werden. Sie haben das Recht aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer Daten einzulegen (gem. Art. 21 DSGVO i. V. m. § 84 SGB X). Dieses Recht besteht gegenüber einer öffentlichen Stelle nicht, soweit an der Verarbeitung ein öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt oder eine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung von Sozialdaten verpflichtet.

e) Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer Daten einzulegen (gem. Art. 21 DSGVO i. V. m. § 84 SGB X). Dieses Recht besteht gegenüber einer öffentlichen Stelle nicht, soweit an der Verarbeitung ein öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt oder eine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung von Sozialdaten verpflichtet.

f) Beschwerderecht

Sie haben das Recht, sich an die nach Landesrecht für die Kontrolle des Datenschutzes zuständige Stelle zu wenden (gem. § 81 Abs. 1 Nr. 2 SGB X), wenn Sie der Ansicht sind, bei der Verarbeitung von Sozialdaten nach dem Sozialgesetzbuch in Ihren Rechten verletzt zu sein. Wenden Sie sich hierzu bitte an: Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen, Prinzenstraße 5, 30159 Hannover, Telefon: +049 511 120-4500, Telefax: +49 11 120-4599, E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de.

g) Widerrufsrecht

Wenn Sie der Verarbeitung Ihrer Daten durch eine Einwilligung zugestimmt haben, können Sie diese Einwilligung jederzeit widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung wird hiervon aber nicht berührt.

Ich habe die Datenschutzhinweise zur Kenntnis genommen:

Ort, Datum

Unterschrift